Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

108 (6.5.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 108 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 6. Mai 1876.

Badischer Landtag.

Rede

des Herrn Staatsministers Dr. Jolly in der 34. Sitzung der Zweiten Kammer am 3. Mai bei Berathung des Gesetzentwurfs, die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht betreffend.

Staatsminister Dr. Jolly: Die Gesetzvorlage, die uns heute beschäftigt, hat bereits über die allgemeinen Grundsätze oder über den einzigen allgemeinen Grundsatz, der ihr zur Grundlage dient, eine sehr ausgedehnte Diskussion hier veranlaßt. Es ist das, wie ich glaube, an sich kein schlimmes Zeichen für unser Volk, daß diese Fragen der Bildung und der Humanität diejenigen sind, welche am dauerndsten und lebhaftesten auf die weiteste Theilnahme zu zählen haben. Ich glaube aber doch, es wird an meiner Stelle geboten sein, die Frage zunächst auf die immerhin relativ sehr beschränkte praktische Bedeutung zurückzuführen, die ihr zukommt gegenüber der etwas stark in das Große gezogenen prinzipiellen Bedeutung, welche seither hervorgehoben worden ist. Praktisch wird das Gesetz, wie es vorliegt, entfernt nicht die Bedeutung haben, die ihm seither beigelegt worden ist. Unter 1600 Gemeinden unseres Landes und etwas mehr befinden sich, wie in den Motiven zu dem Entwurfe ausgeführt ist, z. Zt nur noch 153, in denen getrennte Konfessionsschulen bestehen, also kommen nur diese in Betracht. In der sehr großen Mehrzahl dieser 153 Gemeinden, welche jetzt noch getrennte Konfessionsschulen haben, nämlich in 127 Gemeinden, werden aber auch in Zukunft, auch wenn der Gesetzentwurf in der Form angenommen wird, wie es die Kommission vorschlägt, zwei Lehrer verschiedener Konfession sein, so daß also unter allen Umständen in der großen Mehrzahl der in Betracht kommenden 153 Gemeinden für den Religionsunterricht vollkommen genau so gesorgt ist, wie seither, daß jede Konfession einen Lehrer ihrer Konfession für die Ertheilung des Religionsunterrichts hat. Es bleiben dann 26 Gemeinden und auch diese 26 Gemeinden können statt eines zwei Lehrer verschiedener Konfession haben, wenn Sie, wie ich mit Sicherheit erwarte, auf den ursprünglichen Vorschlag der Regierung zurückgehen; dann wird praktisch nach dieser Seite hin so gut wie gar kein Defekt eingetreten sein, es wird in gleicher Weise für den Religionsunterricht in allen öffentlichen Volksschulen gesorgt sein. Die 153 Gemeinden, in welchen sich z. Z. verschiedene Konfessionsschulen befinden, werden allerdings, vom streng konfessionellen Gesichtspunkt aus betrachtet, insofern mit der Annahme des Gesetzes etwas verlieren, als sie an der Stelle zweier getrennter Schulen nur zwei Lehrer, für jede Konfession einen haben. Gegenüber diesen Gemeinden befindet sich aber eine gleichgroße Anzahl anderer Gemeinden, in denen eine Schule einer Konfession besteht, welche von den Angehörigen der andern Konfessionen besucht werden muß, an der aber nach den Bestimmungen des jetzt geltenden Gesetzes ein Lehrer dieser andern Konfession nicht angestellt werden darf, auch wenn alle Welt sagt, es ist unvernünftig, daß, weil vor 50 Jahren an dem Ort nur Angehörige einer Konfession wohnten, an der Schule desselben, obwohl 50, 60 oder 70 Kinder einer andern Konfession dieselbe besuchen müssen, absolut kein Lehrer dieser andern Konfession angestellt werden darf. Also wenn ich mich rein auf den konfessionellen Standpunkt stelle, so ist die Frage: wird gewonnen oder verloren? sehr zweifelhaft. Hundertdreiundfünfzig Gemeinden werden statt zweier konfessionell getrennter Schulen nur eine Schule, aber mit verschiedenen Lehrern der verschiedenen Konfessionen haben, und eine wenigstens gleich große Anzahl von Schulen, an denen seither nur ein Lehrer einer bestimmten einzelnen Konfession angestellt werden durfte, während sie von Kindern verschiedener Konfessionen besucht werden mußten, wird in Zukunft den Vorzug genießen, daß auch für die Minorität der Kinder ein Religionslehrer ihrer Konfession angestellt werden darf. Mir scheint, daß selbst bei einem ganz ausschließlich konfessionellen Standpunkt sehr wohl die Frage aufgeworfen werden kann, ob denn durch die vorgeschlagene Neuerung die konfessionellen Interessen mehr verlieren oder gewinnen. Jedenfalls glaube ich aber, es wird gar nicht in Abrede zu stellen sein, daß die praktische Bedeutung der Sache ganz enorm übertrieben wird, denn es handelt sich überhaupt äußersten Falls darum, daß in einem Fünftel der Gemeinden eine Aenderung eintreten wird, in $^4/_5$ bleibt unter allen Umständen die Sache genau so, wie sie bisher war, und diesen Satz möchte ich besonders sehr laut und bestimmt betont haben, denn ich habe wiederholt seit Monaten die Erfahrung gemacht, daß der Bevölkerung Dinge vorgesprochen werden, von denen absolut keine Rede ist. Es wird gesagt, es solle Alles auf den Kopf gestellt werden, in den Gemeinden soll Alles anders werden, es werde, wie bereits der Abg. Bürklin erwähnte, künftig ein Zustand eintreten, daß in Gemeinden, in welchen die sämmtliche Zahl Schüler der protestantischen Konfession angehören, ein katholischer Lehrer und dort, wo alle Schüler katholisch sind, ein protestantischer Lehrer den Unterricht zu ertheilen haben. Die Wahrheit ist, daß in reichlich $^4/_5$ der Gemeinden die Dinge genau so bleiben, wie sie bisher waren, und von dem restlichen Fünftel kommt die Hälfte gegenüber dem bisherigen Zustand insofern etwas schlechter weg, als sie statt zwei konfessionell getrennte Schulen in Zukunft nur eine Schule, aber Lehrer verschiedener Konfessionen haben wird, während die andere Hälfte dieses Fünftels den Vortheil hat, für ihre Schüler verschiedener Konfession auch Lehrer verschiedener Konfession zu haben.

Ich glaubte meine Ausführung damit beginnen zu müssen, daß ich die praktische Bedeutung der Sache in ihre richtige Grenze zurückführe; sie ist sehr viel kleiner, wie ich im Eingang erwähnte, als man sie bisher darzustellen suchte. Glauben Sie aber nicht, daß ich, weil ich die praktische Bedeutung der Sache als eine geringere ansehe, als Dieser oder Jener anzunehmen für gut findet, der Erörterung der prinzipiellen Frage ängstlich aus dem Wege gehen werde. Im Gegentheil, ich bin vollkommen bereit, in dieselben einzutreten. Nur muß ich zunächst der Behauptung des Abg. Förderer durchaus widersprechen, daß der Grundsatz, der dieser Vorlage zu Grunde gelegt ist, eine völlig umstürzende Wirkung bezüglich der bestehenden Schulgesetzgebung haben werde, daß durch die neue Vorlage eines der allerwesentlichsten Prinzipe, auf dem die bisherige Gesetzgebung über das öffentliche Schulwesen basirt war, alterirt und in das Gegentheil verwandelt werde. Davon ist keine Rede. Der ganz klare, unsere bisherige Schulgesetzgebung beherrschende Grundsatz ist der, daß die Leitung des Unterrichtswesens Staatssache ist. Die Erfüllung der hohen Aufgabe einer nationalen Erziehung des Volkes, ohne welche Volk und Staat sich nicht erhalten können, ist nur in der Art möglich, daß die öffentliche Volkserziehung als Sache des Staats aufgefaßt wird. Das ist der Grundsatz, auf dem unsere Schulgesetzgebung beruht. Ich werde weiter Gelegenheit haben, auszuführen, wie meines Erachtens aus diesem Grundsatze sehr verschiedenartige Einrichtungen der Volksschule gefolgert werden können. Aber der beherrschende Grundsatz ist schon längst der und wird immer der bleiben, daß von Staatswegen zu bestimmen ist, wie die öffentlichen Schulen einzurichten sind, und an diesem beherrschenden Grundsatze wird durch diese Vorlage nichts geändert, wenn sich auch der Staat überzeugt, daß in einzelnen Punkten die bisherige Einrichtung mehr oder weniger zu modifiziren sei.

Der schon einmal erwähnte Redner, nämlich der Abg. Förderer, hat sich zur Bekämpfung der Vorlage auf einen von ihm verlesenen Satz berufen, welcher, wie er sagte, in dem 1868 über das Schulgesetz erstatteten Bericht sich finde. Es ist ihm bereits bemerkt worden, daß dieser Satz nicht dem Bericht, sondern den Regierungsmotiven angehöre. Ich will ihm weiter bemerken, daß derselbe Satz, wohl wörtlich gleichlautend, auch bereits in den Motiven der im Jahre 1865 gemachten Regierungsvorlage sich findet, und um jeden Zweifel bezüglich meiner Gesinnung zu beseitigen, kann ich noch weiter mittheilen, es ist diese Vorlage nicht bloß von mir unterschrieben, sondern auch von mir geschrieben. Sie können sich also darüber vollkommen beruhigen; ich denke auch nicht eine Silbe davon abzuläugnen. Nach diesem Bekenntniß komme ich zur Erwiderung auf die Rede des Abg. Förderer. Derselbe hat zwar richtig zitirt, aber er hat das Zitirte grundfalsch verstanden; es steht etwas Anderes darin, als das, was er als Inhalt vorzutragen für gut fand. Es steht in der von ihm angeführten Stelle mit keiner Silbe angedeutet, daß die Konfessionsschule aus bleibenden inneren Gründen nothwendig immer erhalten bleiben müsse. Das hätte er beweisen müssen, wenn er der Regierung vorwarf, sie hätte sich mit dem, was sie vor 10 Jahren vorgeschlagen hatte, in Widerspruch gesetzt. Davon ist keine Rede, sondern in der Vorlage steht, die Konfessionsschule ist eine seit Jahrhunderten geschichtlich überlieferte Einrichtung, an der sehr viele Menschen mit großer Hingebung und Innigkeit hängen, und ohne dringende Nothwendigkeit etwas daran zu ändern, ist politisch nicht klug. Das steht darin, und mehr könnte vernünftiger Weise nicht darin stehen nach den Prinzipien, auf welche man die damalige Volksschul-Gesetzgebung basirte. Ich habe bereits erwähnt, daß nach unserer Gesetzgebung vielfach der Zustand vorkommt, daß in einer Gemeinde eine Schule einer bestimmten Konfession gehalten wird, in welche auch die Kinder der andern Konfession hineingehen müssen, während ein Lehrer dieser Konfession nicht angestellt werden darf. Das müßte eigentlich in Ihrem Sinne unendlich viel schlimmer sein, als die gemischte Schule, um die es sich jetzt handelt. Eine Gesetzgebung, welche den so eben geschilderten Zustand nicht bloß zuläßt, sondern direkt befiehlt, beruht aber doch ganz gewiß nicht auf dem Grundsatz, daß die Volksschule schlechthin konfessionell sein müsse. In Wahrheit liegt also die Sache so: wir haben bisher die konfessionelle Schule erhalten, nicht weil wir sie an und für sich für nothwendig hielten, sondern weil und insoweit sie auf einem geschichtlich gegebenen Zustande beruhten, bez. dessen wir Maß halten wollten und an dem ohne dringende Gründe zu ändern man nicht für politisch klug hielt. Es ist in den Motiven, auf die sich der Hr. Redner bezog, auch der weitere Satz enthalten, daß man den größten Werth zu legen habe auf eine Verbindung des Religionsunterrichts mit dem übrigen Unterricht, auf die Beibehaltung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen, und es ist beigefügt, das gehe am einfachsten und leichtesten, wenn man dem Herkommen gemäß die Schule als eine konfessionelle beibehalte. Aber auch dabei ist nicht gesagt, daß der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen überhaupt nicht mehr ertheilt werden könne, wenn die Schule paritätisch werde. Auch das konnte vernünftiger Weise nicht gesagt werden, denn dieser Zustand besteht schon längst in allen unsern Mittelschulen, in welchen wir doch auch eine religiöse Erziehung verlangen, es kommt nach dem Volksschul-Gesetz selbst in den zahlreichen, schon mehr erwähnten Schulen vor, welche Schüler verschiedener, wenn auch nur Lehrer einer Konfession haben, in welchem Fall für den Religionsunterricht der betreffenden Kinder ausschließlich durch den Geistlichen zu sorgen war. Der Versuch des Hrn. Vorredners, die Großh. Regierung mit sich selbst, oder wenn Sie die Sache persönlich behandeln wollen, mich mit mir in einen Widerspruch zu versetzen, scheint mir also vollständig mißglückt. Es fällt mir gar nicht ein, das, was ich vor 10 Jahren nicht bloß unter-, sondern selbst geschrieben habe, heute zu verläugnen. Liegt doch in dem, was ich heute, sage kein Widerspruch mit dem damals Geschriebenen. Ich werde nur zu beweisen haben, daß, wenn es damals zweckmäßig schien, den geschichtlich überlieferten Zustand aufrecht zu erhalten, diese ihrer Natur nach der Umgestaltung unterworfenen Verhältnisse heute anders sind als damals.

Der geehrte erste Herr Redner, der Hr. Abg. Förderer, hält mir aber entgegen, ich hätte nicht bloß innerhalb 10 Jahren, sondern innerhalb 2 Jahren meine Meinung geändert. Noch vor 2 Jahren hätte ich, als diese Frage hier zur Sprache kam, wo sie in Folge von Petitionen angeregt wurde, einen ganz andern Standpunkt vertreten, als ihn die Großh. Regierung heute einnimmt. Das ist nicht richtig, wenigstens weitaus nicht in dem behaupteten Umfang. Er hat erklärt, er habe meine Rede in dem stenographischen Protokoll nachgelesen und habe das von ihm Verlesene dort wörtlich so gefunden. Das mag richtig sein, aber der Zusammenhang ist nicht richtig angegeben, der war ein anderer. Ich habe mich damals gegen den Antrag der Kommission ausgesprochen, weil dessen Form meine Bedenken erregte. Ich habe aber selbst auf einen andern Weg hingedeutet, auf dem man wahrscheinlich zu einem ganz ähnlichen Resultat kommen könne, ohne daß man sich den Gefahren aussetze, mit denen die damals in Aussicht genommene Form meiner Ansicht nach verbunden gewesen wäre. Mein Bedenken gegen diese Form war wesentlich das, daß man pure und nackt den Grundsatz aussprechen wollte, es sind schlechthin alle Schulen des Landes obligatorisch gemischt. Dieser Grundsatz steht auch heute nicht in dem Gesetze und dagegen würde ich mich auch heute erklären, ich würde ihn auch heute nicht für zweckmäßig halten, weil dadurch die bereits mehrfach berührte, absichtlich oder nicht absichtlich hervorgerufene Mißdeutung sehr leicht gemacht ist, daß man den Leuten vorhält, jetzt wird auf einmal Alles anders, wo nur katholische Schüler sind, wird ein lutherischer Lehrer, und wo nur lutherische Schüler sind, wird ein katholischer Lehrer hingesetzt. Der Hr. Abg. Förderer hat noch einen weiteren Widerspruch entdeckt zwischen der Vorlage und der Thronrede; dieser kühnen Behauptung, daß in der Thronrede etwas Anderes angekündigt worden sei, als der Gesetzentwurf enthalte, muß ich aber auf das Entschiedenste widersprechen. Der geehrte Herr Vorredner hat es wahrscheinlich für eine elegante Redewendung gehalten, wenn er bemerkte, der Großherzog habe in der Thronrede, die natürlich von dem Ministerium zu vertreten sei, einen Satz ausgesprochen, und das Ministerium lege nun einen mit diesem Satze in Widerspruch stehenden Gesetzentwurf vor.

Auch dieser Gesetzentwurf wird Ihnen auf Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs vorgelegt und Se. Königl. Hoheit der Großherzog hat unter der Verantwortlichkeit des Ministeriums in der Thronrede nichts Anderes ausgesprochen als was hier ebenfalls unter der Verantwortlichkeit des Ministeriums in dem Gesetzentwurf steht. Wer deutsch lesen und verstehen kann, wird die Worte der Thronrede, es werde die gemischte Schule, soweit ein Bedürfniß hiezu besteht, eingeführt werden, ganz unmöglich dahin verstehen können, es werde die gemischte Schule eingeführt werden, wenn das durch die Majorität in den einzelnen Gemeinden beschlossen werde, sondern es wird gesagt, die paritätische Schule werde eingeführt, d. h. da eine weitere Vermittelung der Einführung nicht angedeutet wird, sie werde durch Gesetz eingeführt, aber nur so weit ein Bedürfniß bestehe, d. h. wenn namentlich Kinder verschiedener Konfessionen die Schule besuchen, nicht lediglich um eines Prinzips willen auch da, wo jene natürliche Voraussetzung fehlt. Ich denke, ich brauche Ihnen nicht weiter zu beweisen, daß der Satz, so weit ein Bedürfniß besteht, nicht bedeuten kann: „sofern eine Majorität beschließt".

Wenn nun aber die Großherzogliche Regierung die Bedenken, die, wie ich vorhin ausführte, mehr gegen die Form als gegen den Inhalt des auf dem vorigen Landtage gestellten Antrags gerichtet waren, jetzt hat fallen lassen, so kann dies der Großh. Regierung gegenüber diesem Hause am allerwenigsten zum Vorwurfe gereichen. Für mich ist eine wiederholt und mit wachsendem Ernst der Ueberzeugung hervortretende Kundgebung der Volksvertretung ein sehr bedeutendes Moment für meine eigene Entschließung. Wenn eine Minorität einer Volksvertretung ein in Folge dieser Auffassung von der Regierung vorgeschlagenes Gesetz, das ihr nicht angenehm ist, bekämpft, so begreife ich das; die Motive der Regierung sollte sie aber dessenungeachtet in solchem Falle nicht tadeln, sondern anerkennen, und die Opposition sollte in solchem Punkte äußerst schonend zu Werke gehen. Die Herren mir gegenüber treten sehr gerne als die eifrigsten Kämpfer für die politische Freiheit auf. Nun, das A B C des Konstitutionalismus besteht doch darin, daß die Regierung und die Volksvertretung ihre wechselseitigen Ansichten und Ueberzeugungen mit einander auszugleichen, mit einander unter Aufopferung der da und dort bestehenden Meinungsdifferenzen in's Einvernehmen zu bringen suchen, und wenn die Regierung mit Rücksicht da-

rauf, daß sich in der Volksvertretung eine Ueberzeugung immer mehr und stärker geltend macht, dieser Ueberzeugung nachgibt, so sollte vom konstitutionellen Standpunkte aus dagegen eine Opposition nicht gemacht werden. Dieses Bestreben einer Regierung, den Ansichten und Auffassungen der Mehrheit der Volksvertretung soweit als es ihr eigener Standpunkt erlaubt, Rechnung zu tragen, sollte auch von einer oppositionellen Minderheit nicht getadelt werden; Sie können ja auch einmal zur Majorität werden und werden dann gewiß verlangen, daß die von Ihnen unterstützte Regierung auf Ihre Ueberzeugung Rücksicht nimmt.

Wenn ich Ihnen unter den verschiedenen von mir bereits abgelegten Bekenntnissen auch das bekannt habe, daß der während der letzten Session von diesem hohen Hause gefaßte Beschluß von erheblichem Einfluß für die Vorlage war, mit welcher wir uns heute beschäftigen, so bin ich doch keineswegs gemeint, dieselben lediglich mit den vorgetragenen allgemeinen konstitutionellen Erwägungen zu rechtfertigen.

Ich kann und muß beifügen, ich vertrete die Vorlage, wie sie gegeben ist, mit voller sachlicher Ueberzeugung. Ich werde zur Rechtfertigung der Regierungsvorschläge meinerseits etwas anders argumentiren, als dies im Eingange des Berichts Seitens des verehrten Hrn. Berichterstatters geschehen ist. Ich verkenne durchaus nicht die innerliche Schlüssigkeit und Kraft der Argumente, die er dafür vorführte, daß man, wie die Dinge bei uns liegen, zur gemischten Schule kommen mußte. Ich lege aber derartigen mehr theoretischen Betrachtungen in Dingen, die entschieden praktischer Art sind, nicht ein so entscheidendes Gewicht bei. So wenig ich die Logik und das Gewicht der Gründe bestreiten will, die in dem Berichte vorgeführt sind, würden dieselben mich wahrscheinlich doch nicht zu der Vorlage, wie sie gemacht ist, bestimmt haben, wenn ich nicht damit nach meiner Art, die Dinge zu betrachten, auch die praktischen Bedürfnisse sehr wohl im Einklange wüßte. Ich habe vorhin bemerkt, der beherrschende Grundsatz unserer gesammten Schulgesetzgebung ist der, daß, um eine richtige nationale Erziehung zu ermöglichen, von Staatswegen das Schulwesen geleitet wird. Aus diesem Grundsatze ergibt sich ganz von selbst, daß die öffentlichen Schulen so eingerichtet werden müssen, wie es nach der Anschauung der entscheidenden Staatsgewalten am zweckmäßigsten ist. Wir haben die Gemeinden genöthigt, Konfessionsschulen zu halten, weil bisher die Meinung bestand, es sei Alles in Allem am richtigsten, diese Trennung der Schulen aufrecht zu erhalten. Wir sind jetzt umgekehrter Meinung und wollen deßhalb bestimmen, daß die Gemeinden ohne Unterschied der Konfession nur eine Schule zu halten haben. Darnach handelt es sich für mich nicht um eine nach allgemeinen Gründen zu entscheidende Prinzipien-, sondern um eine ganz konkrete Zweckmäßigkeits-Frage. Auch die bestehende Gesetzgebung befolgt in der Frage, ob konfessionelle oder paritätische Schulen, nicht ein bestimmtes Prinzip, sondern ihre Eigenthümlichkeit besteht darin, daß sie eine aus der Vergangenheit her datirende Thatsache für alle Zukunft mit der Kraft eines Rechtssatzes bekleidet. Wo im Jahr 1835 eine Konfession eine Schule ihrer Konfession hatte, muß in alle Zukunft diese Schule auf Kosten der politischen Gemeinde erhalten bleiben, auch wenn in demselben Orte eine Schule der anderen Konfession besteht und die Schülerzahl beider Schulen eine so geringe ist, daß sie kaum einen Lehrer beschäftigt. Umgekehrt, wenn im Jahre 1835 eine Konfession an einem bestimmten Orte keine Schule hatte, kann sie auch in Zukunft eine solche nicht beanspruchen, auch wenn eine beträchtliche Anzahl von Schülern dieser Konfession vorhanden ist. Sie kann nicht einmal verlangen, daß ein Lehrer ihrer Konfession an einer Schule der andern Konfession angestellt wird, sondern es bleibt bei dem Zustande, wie er im Jahr 1835 war. Die Beibehaltung eines solchen Zustandes scheint mir auf die Dauer absolut unmöglich.

Es ist eben etwas Undenkbares, etwas an sich Unhaltbares, bloß deßhalb, weil vor 40 oder 100 Jahren ein solcher Zustand thatsächlich vorhanden war, es nun auch für alle Zukunft von Rechtswegen dabei zu belassen, auch wenn die Thatsachen inzwischen ganz anders geworden sind. Es muß jedem einfachen gesunden Menschenverstand, jedem natürlichen Billigkeitsgefühl widersprechen, daß in dem Dorfe A für 6 oder 8 katholische Kinder eine katholische Volksschule gehalten werden muß, obgleich noch eine andere Schule an dem Ort besteht, die vielleicht 40—50 Kinder zählt und in welche 6—8 weitere Schüler ohne Anstand eintreten könnten, und daß dagegen in einem andern Dorfe B, vielleich nur wenige Stunden davon entfernt, für vielleicht 40 katholische Kinder keine katholische Schule gehalten und in der vorhandenen evangelischen Schule nicht einmal ein katholischer Lehrer angestellt werden darf, obgleich die Gesammtschülerzahl so groß ist, daß mehrere Lehrer angestellt werden müssen. Ich halte einen derartigen Rechtssatz auf die Dauer für unmöglich. Das ist nicht mehr konservativ, einen überlieferten Zustand dieser Art um jeden Preis beizubehalten. Das ist entweder ein gedankenloses Festhalten an Dem, was einmal ist, oder aber es ist der pure, blanke Egoismus, der sagt, ich in meinem Dorfe bin einmal gewöhnt, daß es von Alters her so ist, und ob meine eigenen Glaubensgenossen, einige Stunden davon entfernt, unter dieser Widersinnigkeit leiden oder nicht, darnach frage ich nicht; ich halte in meinem Egoismus pure daran fest, wie die Dinge überliefert sind, müssen sie bleiben. In einer solchen Gesinnung erkenne ich nicht mehr den Respekt vor der geschichtlichen Ueberlieferung, den ich aus voller Seele theile. Ich sehe es sehr gerne, wenn das Volk voll Treue an dem geschichtlichen Zustande festhält, aber sich lediglich deßhalb, weil ein Zustand 100 Jahre alt ist, dann einer Aenderung zu widersetzen, wenn derselbe widersinnig geworden ist, das ist nicht konservativ, das ist Gedankenlosigkeit oder nackter Egoismus.

Daß aber das Bedürfniß einer Aenderung dieses soeben geschilderten, auf die Dauer unhaltbaren Zustandes tief empfunden wird, darüber bin ich nicht im Zweifel. In dieser Beziehung kann ich mich vor Allem auf das Zeugniß dieses Hauses selbst berufen. Woher soll ich auch ein sicheres Zeugniß erhalten über die Denk- und Empfindungsweise des Volkes, als in der Vertretung des Volkes selbst, die aus freien Wahlen hervorgeht? In diesem Hause hat sich aber nur eine spezifisch konfessionelle Gruppe in einem abweichenden Sinne ausgesprochen; die überwiegende Majorität der früher und der neuerdings Gewählten tritt entschieden für Aenderung des bestehenden Gesetzes ein. Dieses Bedürfniß wird aber auch durch zahlreiche andere Thatsachen bestätigt. Es sind in dem Lande bereits an der Hand der bestehenden Gesetzgebung gemischte Schulen eingeführt, nicht kraft Gesetzes, sondern durch freiwillige Abstimmung der Gemeinden. Es sind in einer nicht kleinen Anzahl von Gemeinden solche Abstimmungen vorgekommen, die zum Theil zu dem Resultate führten, daß die gemischte Schule eingeführt wurde, zum Theil nicht. Ich habe es mir zur Pflicht gemacht, diese Abstimmungen genau zu verfolgen und mir darüber berichten zu lassen und es lauten ziemlich übereinstimmend alle Nachrichten, die ich erhalten habe, dahin, daß bei diesen Abstimmungen keineswegs immer die innere Ueberzeugung und Empfindung der Abstimmenden zum Ausdruck kamen, sondern die Leute wurden von außen beherrscht. Es wurde ihnen vorgestellt, ihre Religion sei in Gefahr, und um deßwillen mußten sie gegen den natürlichen Zug ihrer Herzen so oder so stimmen. Daraus erklärt sich einzig und allein die außerordentlich merkwürdige Thatsache, daß, soweit bekannt, so ziemlich in allen Fällen die Protestanten mit einer großen Mehrheit für die Vereinigung waren, während die katholische Bevölkerung in der Mehrheit dagegen stimmte. Die Herren werden aber nicht behaupten wollen, daß die Protestanten ihrer Kirche weniger treu ergeben sind, als ihre katholischen Mitbürger. Ich erkläre mir diese auffallende Thatsache lediglich daraus, daß die Ersteren wirklich, weil von ihrer Kirche kein äußerer Zwang geübt wurde, ihrer Ueberzeugung folgten, sie sahen ein, daß durch die Vereinigung zweier kleinen Schulen in eine größere sie finanziell erleichtert, daß die Schule besser und daß die Religion nicht gefährdet werde, während den Andern gesagt wurde, daß das Dagegenstimmen eine Gewissenspflicht sei. Ich kann beifügen, daß ich, ehe ich die Vorlage in dieses Haus brachte, nochmals namentlich in den Landesgegenden, die hauptsächlich hier in Betracht kommen, also namentlich in den ehemals pfälzischen Gebietstheilen die allersorgfältigsten Ermittelungen einzog. Ich habe eine Reihe von Beamten gehört, nachdem diese veranlaßt worden waren, mit den zuverlässigsten Bewohnern des Bezirks, mit den einflußreichsten Bürgermeistern, mit den Bezirksräthen u. s. w. Rücksprache zu nehmen, und ich habe von Allen übereinstimmend gehört, es werde eine Vereinigung der bisher getrennten Konfessionsschulen nicht bloß nicht gefürchtet, sondern gerade als ein Bedürfniß empfunden, man werde gerade in den von dem Gesetze eigentlich getroffenen Landestheilen sehr dankbar sein, wenn das geschähe, was jetzt vorgeschlagen ist. Bei alledem gebe ich Ihnen zu, es ist nicht zu läugnen, es wird Einzelne, es wird vielleicht eine ziemlich große Anzahl von Einzelnen geben, die die neue Einrichtung zunächst mißgünstig ansehen, indem sie sich nicht der Sorge zu entschlagen vermögen, dieselbe könne doch möglicher Weise die religiösen Interessen gefährden. Diejenigen, die ehrlich diese Meinung haben, können meiner vollen Sympathie gewiß sein, und es wird für mich bei Ausführung des Gesetzes eine heilige Aufgabe sein, in Berücksichtigung dessen jedem wirklichen religiösen Bedürfnisse die allerhingebendste Sorge zuzuwenden. Im großen Ganzen kann ich aber nur sagen, an eine zu weite Sorge der Einzelnen kann sich der Staat in der Entwickelung seiner Gesetzgebung ganz unmöglich binden, und wenn man auch versuchte, dies zu thun, würde man Denjenigen, die man heute schonen will, damit wohl den allerschlechtesten Dienst erweisen. Die Zustände, wie sie jetzt bestehen, sind auf die Dauer, wie gesagt, nicht haltbar, und wenn man auch jetzt mit dem Gesetze zurückhalten wollte, würde das Verlangen darnach und das Bedürfniß einfach wiederkommen, und zwar dann mit einer noch größeren Vehemenz und mit weit geringerer Geneigtheit zu schonender Rücksichtnahme. Ich wiederhole zum Schluß dieser Ausführungen, die Frage, sollen die Schulen konfessionell oder paritätisch sein, ist für mich nicht eine Prinzipienfrage, sondern in der Thatsache, daß man in der heute bestehenden Gesetzgebung eine historische Ueberlieferung zu einem Rechtssatze gemacht hat, darin liegt für mich der entscheidende Punkt, weßhalb ich die bestehende Gesetzgebung auf die Dauer für nicht haltbar und die in dem Gesetzentwurf gemachten Vorschläge für nothwendig erachtete. Derselbe kann aber auch mit weiteren, sehr triftigen Gründen vertheidigt werden. Ich will dabei nicht ausführlich verweilen, indem ich in dieser Beziehung auf die detaillirten Ausführungen in den Motiven verweise. Es wird dadurch zunächst eine beträchtliche finanzielle Ersparniß erzielt, und dies ist um so bedeutsamer, als sie zum weitaus größten Theil gemacht wird zum Vortheil meist außerordentlich kleiner und armer Gemeinden. Mit verhältnißmäßig wenigen Ausnahmen handelt es sich um die ehemals pfälzischen Orte. Die Orte in der Ebene sind wohlhabend genug, daß für sie der finanzielle Punkt nicht wesentlich in Betracht kommt. Es gibt aber eine Reihe sehr armer Orte in dem Gebirge, die in der That kaum im Stande sind, die Lasten zu tragen, die ihnen die bestehende Gesetzgebung auferlegt. Es wurde auf dem vorigen Landtage, einem dringenden Bedürfnisse entsprechend, das Einkommen der Schullehrer sehr bedeutend aufgebessert, und es sind damit die Lasten der kleinen Gemeinden auf eine Höhe geschraubt, daß sie sie auf die Dauer nicht mehr ertragen werden können. Eine noch köstlichere, werthvollere Ersparniß, als die rein finanzielle, wird sich aber dadurch ergeben, daß durch die Ausführung des Entwurfs eine immerhin ziemlich erkleckliche Anzahl von Lehrern verfügbar wird. Sie kennen den Mangel an Lehrern. Trotz der gemachten Anstrengungen, eine genügende Anzahl von Lehrern zu erhalten, ist es heute entfernt nicht möglich, auf den Standpunkt zu kommen, den die Schulgesetzgebung voraussetzt, daß auf die Dauer ein Lehrer nicht mehr als 80 Schüler haben soll. Wir haben also die dringendste Aufgabe, da, wo es ohne Beeinträchtigung der Schule geschehen kann, an dem Lehrerpersonal zu sparen. Die Vorschläge, wie sie gemacht sind, werden mindestens 40 bis 50 Lehrer verfügbar machen. Und diese wichtige finanzielle Ersparniß und die Ersparniß an dem Lehrerpersonal wird nicht erkauft durch eine Verschlechterung der Schulen, sie wird im Gegentheil in sehr vielen Fällen mit einer bedeutend qualitativen Verbesserung der Schule verbunden sein. In einer Reihe von paritätischen Schulen, welche aus Vereinigung bisher getrennter Konfessionsschulen entstehen, werden, anstatt daß bisher an jeder der getrennten Schulen nur je ein Lehrer angestellt war, in Zukunft zwei, oder wo bisher zwei waren, künftig drei Lehrer angestellt werden. Die darin liegende Verbesserung, welche auch der letzte Hr. Redner nicht in Abrede zu stellen vermochte, ist aber unendlich viel bedeutsamer, als er anerkennen will. Ich erinnere an die Bestimmungen der Vollzugsverordnung 1869. Wenn die Schule nur einen einzigen Lehrer hat, werden sämmtliche Schulkinder, die 8 Jahrgänge umfassen, in zwei Klassen eingetheilt. Wenn zwei Lehrer angestellt werden können, werden dagegen 4 Klassen, und bei drei Lehrern 6 Klassen gebildet. Es ist ohne Weiteres einleuchtend, wie außerordentlich der Unterricht gefördert wird, wenn statt 3 bis 5 Jahrgänge nur 2 zusammengenommen werden müssen.

Gegenüber all diesen Gründen, die für die Einführung der sogenannten gemischten Schule sprechen, habe ich nur einen einzigen Gegengrund geltend machen hören, und der bestand darin, es werde dadurch die Religion gefährdet. Wenn die Herren mich davon überzeugen, daß mit den Vorschlägen, wie sie gemacht sind, wirklich die Religion irgendwie gefährdet werde, bin ich der Erste, der diese Vorschläge zurückzieht. Es ist die Absicht der Großh. Regierung, die religiöse Unterweisung, und nicht bloß die religiöse Unterweisung, sondern auch die religiöse Erziehung in keiner Weise irgendwie zu beeinträchtigen, und ich bin überzeugt, daß ich mich in dieser Beziehung mit der eminenten Mehrheit dieses Hauses in Uebereinstimmung befinde. Ich hätte vielleicht sagen können mit dem ganzen Hause, wenn nicht ein Redner von demokratischer Seite eine Ansicht ausgesprochen hätte, die immerhin etwas abweicht von den Ansichten, die zu vertreten mir eine heilige Pflicht ist. Er war der Meinung, es könne der Religionsunterricht aus der Schule weggenommen werden. Das ist eine Meinung, der ich auf das Entschiedenste und Nachdrücklichste widersprechen muß, und ich freue mich in hohem Grade, konstatiren zu können, daß dieser nicht hoch genug anzuschlagende Punkt, wie so mancher andere, in dem Berichte in vortrefflicher Weise und mit all' der Wärme erörtert ist, welcher dem Gegenstand gebührt. Ich glaube, ich kann sagen, ich bin mit fast allen Mitgliedern des Hauses in vollkommener Uebereinstimmung, wenn ich sage, wir wollen eine wirklich religiöse Erziehung der Jugend, wir wollen, daß die Jugend nicht bloß etwa mit vagen, humanistischen Ideen erfüllt werde, sondern wir wollen, daß sie positiv religiös erzogen werde. Wir wissen, daß die relativ außerordentlich beschränkten Kenntnisse, wie sie in der Volksschule den Kindern übermittelt werden können, weitaus nicht genügen, um den Menschen jenen innern Halt, jene Stärkung des Herzens und des Charakters zu geben, die in den Wechselfällen und Stürmen des Lebens unentbehrlich ist. Ich halte eine wirklich positiv religiöse Erziehung für so nothwendig, daß ich jeden Versuch, sie durch Einrichtungen der Volksschule unmöglich zu machen oder auch nur zu erschweren, geradezu für eine Sünde betrachten würde. Daran arbeite ich gewiß nicht.

Ich behaupte, in der paritätischen Schule, wie sie vorgeschlagen ist, wird das religiöse Element in keiner Weise irgendwie beeinträchtigt. Ich behaupte, es wird nicht nur der Religionsunterricht, sondern auch die religiöse Erziehung in der gemischten Schule nicht geschädigt. Der Religionsunterricht kann unmöglich in der paritätischen Schule Noth leiden. Nach den Vorschlägen des Regierungsentwurfs, an welchen ich in dieser Beziehung festhalte, wird, wie ich bereits im Anfang meiner Ausführungen hervorgehoben habe, Niemand, nicht ein einziges Kind im ganzen Land im Religionsunterricht verkürzt werden; alle, welche jetzt einen Schullehrer ihrer Konfession haben, werden einen solchen behalten, und daneben werden Hunderte von Kindern, die jetzt eines Schullehrers ihrer Konfession entbehren, einen solchen erhalten. Durch den Entwurf wird die Ertheilung des Religionsunterrichts unbestreitbar erleichtert. Es wird wohl mehr als 150 Schulen geben, in welchen bisher schon Kinder verschiedener Konfessionen waren und wo während bisher nur Lehrer einer Konfession den Unterricht ertheilten, künftig auch Lehrer der andern Konfession angestellt werden können, wodurch es möglich sein wird, für den Religionsunterricht der Kinder besser als bisher zu sorgen. Ueberdies werden die eigentlichen dogmatischen Lehrsätze, zu welchen die Unterscheidungslehren der verschiedenen Konfessionen gehören, gar nicht von dem Lehrer, sondern von dem Geistlichen und zum Theil nicht einmal innerhalb der Schule, sondern erst bei dem Konfirmationsunterricht vorgetragen.

Uebrigens darf, wie ich bereits zugegeben habe, die Volksschule sich nicht mit dem bloßen Religionsunterricht begnügen, sie hat wesentlich auch bei der religiösen Erziehung der Kinder mitzuwirken. Diese Aufgabe kann aber, und zwar in positiv religiösem Sinn, auch die paritätische Schule erfüllen. Denn alle die religiösen Grundwahrheiten, auf deren Einprägung mehr noch in das Gemüth als in den Verstand des Kindes es ankommt, sind Gottlob! nicht an konfessionelle Formen gebunden; es wäre schlimm, wenn die Millionen von Menschen, welche die Unterscheidungslehren der Kirchen nicht verstehen, damit auch der Herzensfrömmigkeit verlustig wären. Alle praktischen Grundwahrheiten der Religion, welche das Herz erheben und den Menschen stählen in den Kämpfen und den Stürmen und Enttäuschungen dieses Lebens, die kindliche Verehrung Gottes, die Reinheit und Keuschheit, die Wahrhaftigkeit, die Demuth, die Nächstenliebe, alle diese Tugenden werden von allen Konfessionen gleichmäßig gelehrt und von ihren Angehörigen gefordert. Wenn der Lehrer nur selbst Kopf und Herz am rechten Fleck

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hat, kann er eben so gut in die Herzen von Kindern verschiedener Konfessionen wie einer und derselben Konfession diese Tugenden pflanzen, und wenn der letzte Herr Redner es als einen Mißstand der paritätischen Schule beklagt, daß nicht einmal das allgemeine christliche Gebet gleichmäßig vorgetragen werde, so scheint es mir ziemlich gleichgiltig, ob der Lehrer: „Unser Vater" oder: „Vater unser" betet, wenn er es nur versteht, den Sinn des Gebetes seinen Schülern zu eröffnen und ihr Gemüth damit zu durchdringen. Eine Afterreligion, welche ihr Wesen in Aeußerlichkeiten sieht, kann vielleicht in der gemischten Schule leiden, die wirkliche Religion hat keinen Nachtheil zu befürchten.

Auf Einzelheiten kann ich jetzt bei der allgemeinen Diskussion nicht eingehen; insbesondere die von dem Hrn. Abgeordneten Schneider vorgetragenen Punkte scheinen mir von dem Inhalt des Gesetzentwurfs so weit abzuliegen, daß ich mir eine Erwiderung darauf überhaupt versagen muß. Die Abschaffung des Schulgelds, die Verlegung des Schuljahrs, die Organisation der Oberschulbehörde stehen in der That mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in keinerlei Zusammenhang. Ueber andere Einzelheiten, welche das Gesetz selbst betreffen, muß ich mir vorbehalten, mich in der Spezialdiskussion zu äußern, und ich werde dazu s. Zt. um so mehr Anlaß haben, als ich in einigen Punkten Sie bitten werde, zu dem Regierungsentwurf zurückzukehren und nicht bei dem zu bleiben, was die Kommission vorschlägt. Hier kann ich nur mit der Bitte schließen, nehmen Sie das Gesetz in der Grundlage, wie es vorgelegt ist, an. Ich glaube, es ist dieses Gesetz politisch nothwendig. Es ist nicht mehr möglich, auf eine unbeschränkte Dauer hinaus einen bloß historisch überlieferten Zustand mit dem Anspruche eines Rechtszustandes zu behalten. Es wird dieses Gesetz eine große finanzielle Wohlthat, wenn nicht eine finanzielle Nothwendigkeit für eine Reihe von Gemeinden sein, es wird die Schulen qualitativ in manchen Beziehungen wesentlich verbessern und es wird auch sein Vollzug die Religion nicht in die geringste Gefahr bringen.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

— Die bayrisch-pfälzische Dampf-Schleppschifffahrts-Gesellschaft hat in ihrer Generalversammlung vom 25. April d. J. beschlossen, eine Dividende von 3 Proz. pro 1875 zu vertheilen.

Wien, 4. Mai. Die Generalversammlung der Elisabethbahn genehmigte ohne Debatte und einstimmig den Rechenschaftsbericht pro 1875. Der Verwaltungsrath beantragt, behufs Deckung des gegenüber dem gesammten Zinsenerforderniß fehlenden Betrages von 843,490 fl. den Spezial-Reservefonds heranzuziehen, wonach also der Juli-Coupon mit $5\frac{1}{4}$ fl. zur vollen Einlösung kommen würde. Ferner beantragt der Verwaltungsrath, behufs Deckung des Defizits der Linz-Budweiser Bahn per 74,094 fl. von dem nächstfälligen Juli-Coupon und Januar-Coupon je 75 Kreuzer in Abzug zu bringen, selbige sonach mit nur $4\frac{1}{4}$ fl. einzulösen. Diese Anträge wurden angenommen, ebenso der Antrag eines Aktionärs, die Verwaltung der Elisabethbahn möge mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln bei der Regierung zu bewirken suchen, daß die Staatsgarantie auch auf die gegenwärtig nicht garantirten Strecken ausgedehnt werde. Bezüglich des Betriebsdefizits der Salzburg-Tiroler Bahn gab der Regierungsvertreter die Erklärung ab, daß die Regierung ausnahmsweise die Einstellung des Betriebsdefizits in die Betriebsrechnung gestattet; dieselbe beabsichtige, die Frage der Betriebsdefizite eingehend zu erwägen.

Berlin, 4. Mai. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Mai 202.50, per Sept.-Okt. 210.50. Roggen per Mai 149.—, per Sept.-Okt. 150.50. Rüböl per Mai 64.—, per Sept.-Okt. 64.—. Spiritus loco 45.70, per Mai-Juni 46.20, per August-September 48.70. Hafer per Mai 163.—, per Mai-Juni 162.—.

† Köln, 4. Mai. (Schlußbericht.) Weizen —, loco hiesiger 22.50, loco fremder 23.—, per Mai 20.45, per Juli 20.90, per Nov. 21.50. Roggen —, loco hiesiger 16.50, per Mai 15.10, per Juli 15.15, per Nov. 15.50. Hafer —, loco 19.—, per Mai 17.70, per Juli 17.05. Rüböl —, loco 33.90, per Mai 33.60, per Oktober 33.50.

Hamburg, 4. Mai Schlußbericht. Weizen matt, per Mai 205 G., per Juli-August 207 G., per Sept.-Okt. 211 G. Roggen —, per Mai 145 G., per Juli-August 147 G., per Sept.-Okt. 148 G.

Mainz, 4. Mai. Weizen per Mai 21.15, per Juli 21.50. Roggen per Mai 15.70, per Juli 15.80. Hafer per Mai 18.10, per Juli 17.65. Rüböl per Mai 33.90, per Okt. 34.30.

CL. Paris, 3. Mai. Die Campagne gegen den Foncier dauert fort und da hier die Rivalität großer Finanzmächte die Hand im Spiele hat, läßt sich die uneingeweihte Spekulation leicht erschüttern und leiht allen Manövern ein bereitwilliges Ohr. In Folge dessen bewegten sich die Aktien des Foncier in launenhaften Sprüngen zwischen 740 und 712, um 730 zu schließen; auch der Credit agricole fiel in derselben Proportion auf 385. Noch blieb aber auch heute diese Baisse ziemlich lokalisirt; der Markt war im Uebrigen etwas verstimmt, aber doch nicht eigentlich erschüttert; nur Lombarden in Folge des fortgesetzt unfreundlichen Verhaltens des italienischen Ministeriums in starkem Rückgange 180, worauf die rue Lafitte mit einigen Verkaufsordres für Italiener entgegnet, die bis 71.40 nachgeben. 5proz. Rente 104.90 nach 104.75, 3proz. 67.30, Türken 12.80, spanische Extérieure $13\frac{1}{8}$, Peruvianer $22\frac{1}{4}$, Egypter in merklicher Besserung 223; aus Kairo wird gemeldet, daß sich eine Annäherung zwischen der französischen und englischen Gruppe vollzogen habe, die einen leidlichen Ausgleich zwischen den beiderseitigen Vorschlägen und Ansprüchen erhoffen lasse. Oesterr. Staatsbahn 556, österr. Bodenkredit 472, Banque ottomane 362, Banque de Paris 1050, Mobilier 175, spanischer Mobilier 530.

† Paris, 4. Mai. Rüböl per Mai 80.—, per Juli-August 80.70, per Septbr.-Dezbr. 82.20, per Jan.-April 83.50. Spiritus per Mai 49.—, per Juli-August 49.60. Zucker, weißer disp. Nr. 3 per Mai 61.60, per Oktbr.-Januar 63.20. Mehl 8 M., per Mai 61.20, per Juni 61.70, per Juli-August 63.20, per Septbr.-Dezbr. 64.50. Weizen per Mai 28.20, per Juni 28.50, per Juli-August 29.20, per Septbr. Dezbr. 30.—. Roggen per Mai 18.50, per Juni 18.70, per Juli-August 19.20, per Septbr.-Dezbr. 19.50.

Amsterdam, 4 Mai. Weizen geschäftslos, loco —.—, per Mai 284.—, per Nov. 308. Roggen unver., loco —, per Mai 180.—, per Juli 183.—, per Oktober 189. Rüböl loco $35\frac{3}{4}$, per Herbst $37\frac{1}{2}$. Rübsamen — loco —, per Oktober 393. Verändert.

Antwerpen, 4. Mai. Raff. Petroleum still, blank dispon. frs. $27\frac{1}{2}$ bez. u. Br., Mai $27\frac{1}{4}$ bez. u. Br., Juni 28 Br., Sept. $29\frac{1}{4}$ Br., Sept.-Dezbr. 30 Br. — Amerik. Schmalz still, Marke Wilcox dispon. fl. $35\frac{3}{4}$. — Amerik. Speck unverändert, long disp. frs. 134—135, short disp. 138.

London, 4. Mai. Schwimmende Weizenladungen: angekommen —, zum Verkaufe angeboten 15 Cargos.

London, 4. Mai. Leinöl loco 22 sh. 3 d.

London, 4. Mai. (11 Uhr.) Consols $95\frac{1}{2}$, Lombarden 7, Ital. $70\frac{7}{8}$, Türken $12\frac{1}{2}$.

London, 4. Mai. (2 Uhr.) Consols $95\frac{1}{2}$, 1885r Amerik. $103\frac{3}{4}$.

Liverpool, 4. Mai. Baumwollenmarkt. Umsatz 12,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 2000 L.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Mai	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkungen.
4. Mttgs. 2 Uhr	759.0	+12.5	43	E.	bedeckt	—
„ Nachts 9 Uhr	759.7	+ 9.4	63	NE.	„	—
5 Mrgs. 7 Uhr	758.2	+ 7.2	72	„	„	—

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

Freiburg i. Br.

Zur höflichen Beantwortung weiterer Anfragen

diene die Nachricht, daß das von mir ausgeschriebene **Wohnhaus** mit **Holz- und Kohlen-Geschäft**, sowie das unter der Rubrik **„Für Kaufleute"** ausgeschriebene **Haus mit Geschäft** nunmehr verkauft habe. Ich empfehle weiter eine nach neuester Konstruktion auf's Beste eingerichtete, sehr rentable **Kunstmühle** mit **bedeutender konstanter Wasserkraft**, im Kreise Freiburg; eine stark besuchte, sehr gangbare **Bierbrauerei** mit großem Wirthschaftsgarten, Bierhalle, zwei Sudwerke von 22 und 48 Hektoliter, in einer der betriebsamsten Städte im Seekreise; ferner ein **Wohnhaus** mit äußerst frequentem **Engros- und Detail-Geschäft, Kolonial-, Spezerei- und Farbwaaren** 2c., in erster Geschäftslage in Freiburg; weiter ein **Wohnhaus** mit **mechanischer Werkstätte** daselbst, und zuletzt eine **sehr gangbare Brauerei** in einer bedutenden Fabrik- und Amtsstadt bei Basel. Bei all' diesen Geschäften wird die Rentabilität nachgewiesen und werden die Zahlungsbedingungen günstig gestellt. Näheres durch die Güteragentur von B.554 2.

F. Adrian am Münsterplatz.

Krankenheiler

Jodsoda-Seife, als ausgezeichnete Toiletteseife, Jodsoda-Schwefelseife gegen chronische Hautkrankheiten, Scropheln, Flechten, Drüsen, Kröpfe, Verhärtungen, Geschwüre (selbst bösartige und syphilitische), Schrunden, namentlich auch gegen Frostbeulen, verstärkte Quellsalz-Seife gegen veraltete hartnäckige Fälle dieser Art, Jodsoda und Jodsoda-Schwefelwasser, sowie das daraus durch Abdampfung gewonnene Jodsoda-Salz ist zu beziehen durch: E. Glock Sohn, Th. Brugier und F. Wolf & Sohn in Karlsruhe, A. Bopp in Bruchsal u. A. Gradmann in Konstanz.

Brunnen-Verwaltung Krankenheil in Tölz (Oberbayern). X.671.6.

B.514.2. Baden-Baden.

Haus zu verkaufen.

Ein neu gebautes großes Haus mit mehreren Läden, auch etwa 40 Zimmern, in bester Geschäftslage, wo die Rentabilität nachgewiesen wird, ist Kränklichkeitswegen zu verkaufen. Auskunft ertheilt die Expedition dieses Blattes.

B.557.2. Darmstadt.

Agenten-Gesuch.

Die Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien, Fensterscheiben, Obst- und Wein-Ernten 2c., in ihrem Fache ohne Concurrenz, sucht bei hoher Provision Agenten in den größeren Städten Badens. Personen, welche mit Gärtnern in Verbindung stehen und Garantien bieten können, wollen sich wenden an

Herrn **Carl Gaulé,**
Generalagent der Gesellschaft in Darmstadt.

Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Die Ausführung der Betonirungs-, Maurer- und Steinhauer-Arbeiten, sowie die Material-Lieferung (excl. Cement und Traß) zur Herstellung

a) einer Eisenbahnbrücke für 3 Geleise über die Mosel bei Diedenhofen in Kilom. 23,1 + 20 der Eisenbahnlinie von Diedenhofen bis zur Landesgrenze bei Sierck, veranschlagt zu 235,378,0 Mark,
b) einer Brücke über den Festungs-Kanal in Kilom. 21,0 + 46,8 derselben Linie, veranschlagt zu 42,200,0 Mark,
c) einer Brücke für 2 Geleise über die Mosel in Kilom. 0,4 + 30 der Anschlußlinie Diedenhofen–Lagrange, veranschlagt zu 179,080,0 Mark,

soll in öffentlicher Submission verdungen werden.

Die Bedingungen nebst Kostenanschlägen und Massenberechnungen, wovon auf Ersuchen Abdrücke abgegeben werden, sind mit den Zeichnungen in unserm Central-Bureau für Neubauten, Steinstraße 10 hier, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzusehen.

Die Offerten, welche auf eine oder mehrere Brücken abgegeben werden können, sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Submission auf Brückenbauten für die Bahnlinie Diedenhofen—Sierck resp. Lagrange"

bis spätestens zu dem auf

den 15. Mai d. Js., Vormittags 11 Uhr,

im bezeichneten Bureau anberaumten Termine, in welchem die bis dahin eingegangenen Offerten in Gegenwart etwa erschienener Submittenten eröffnet werden, portofrei einzusenden. Später eingehende oder nicht bedingungsgemäße Offerten haben auf Berücksichtigung keinen Anspruch.

Unternehmer, welche noch keine Bau-Arbeiten für uns ausgeführt haben, wollen ihre Qualifikation spätestens im Termine nachweisen.

Straßburg, den 19. April 1876.

Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

B.460.3. (48/IV)

C.599. Gemeinde Worndorf. Amtsgerichtsbezirk Meßkirch

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der **Gemeinde Worndorf, Amtsgerichtsbezirkes Meßkirch,** eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Regbl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die

innerhalb sechs Monaten

nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Worndorf, den 1. Mai 1876.

Das Gewähr- und Pfandgericht: Bizmstr. L. Fürber.

Der Bereinigungskommissär: G. Zwik, Rthschrbr.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügungen.

C.570. Nr. 4741. Villingen.

J. S. Kaufmann Herrmann Thoma in Villingen, Kl., gegen Schneider Josef Neugart von da, z. Zt. flüchtig, Bekl., Forderung betr.

Kläger hat dahier Klage gegen den Beklagten auf Zahlung des rückständigen Miethzinses vom 1. Januar d. J. bis 1 d. M., im Betrag von 32 M., erhoben und um Verurtheilung des Beklagten unter Kostenverfällung gebeten.

Beschluß.

Zur mündlichen Verhandlung über diese Klage wird Tagfahrt auf

Donnerstag den 18. Mai d. J., Vorm. 9 Uhr,

anberaumt, wozu beide Theile vorgeladen werden, der Beklagte bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß bei seinem Ausbleiben das klägerischer Seits Vorgetragene für zugestanden angenommen, Beklagter mit etwaigen Einreden ausgeschlossen und unter Verurtheilung desselben nach dem Gesuche des Klägers, soweit solches in Rechten begründet ist, erkannt würde.

Zugleich erhält der flüchtige Beklagte die Auflage, einen hier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weitern gerichtlichen Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an die diesseitige Gerichtstafel angeschlagen würden.

Villingen, den 2. Mai 1876.

Großh bad. Amtsgericht.
Krauß.

Oeffentliche Aufforderungen.

C.563. Nr. 7232. Waldshut. Konrad, Maria, Magdalena und Lorenz Saurer von Wutöschingen ererbten auf Ableben ihrer Eltern, der Lorenz Saurer Eheleute von da, folgende Liegenschaften:

1. Hausnummer 22. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit 2 Kellern, Scheuer und Stallung mit Hausplatz und Hofraithe, oben im Dorf, neben Andreas Würth und Franz Längle;
2. Fl.B.Nr. 22 b. 1 Ar 6 Meter Garten und Hofplatz vor dem Haus, neben Andreas Würth und Franz Josef Maier;
3. Fl.B.Nr. 13. 89 Meter Garten beim Haus (am Mühlebach), neben sich selbst und Franz Josef Maier;
4. Fl.B.Nr. 77. 16 Ar 25 Meter Wies im Beifang, neben dem Güterweg und Bahnwartsgelände;
5. Fl.B.Nr. 265. 11 Ar Wiesen im Sauerbach, neben dem Weg und dem Sauerbachgraben;
6. Fl.B.Nr. 290. 15 Ar 71 Meter Reben im Röthenberg, neben Sebastian Windler und Jakob Matt;
7. Fl.B.Nr. 215. 19 Ar 39 Meter Wies in der Stieghalde, neben Mühlebach und Bonifaz Albrecht;
8. Fl.B.Nr. 512. 15 Ar 7 Meter Acker ob den Naßwiesen, neben Ignaz Buri und Konrad Saurer;
9. Fl.B.Nr 568. 19 Ar 39 Meter Acker ob den Breitenwiesen, neben Stefan Windler und Konrad Saurer;
10. Fl.B.Nr. 605. 30 Ar 17 Meter Wies unter den Breitwiesen, neben Sebastian Windler und Martin Ofteringer;
11. Fl.B.Nr. 653. 7 Ar 34 Meter Acker in Gassenäckern, neben Johann Ofteringer und Jakob Eckert's Wittwe;
12. Fl.B.Nr. 805. 9 Ar 16 Meter Wiesen in Zehntwiesen, neben Severin Maurer und Konrad Saurer;
13. Fl.B.Nr. 853. 2 Ar 46 Meter Acker in Mausäckern, neben Martin Windler und Konrad Ehrensperger;
14. Fl.B.Nr. 882. 6 Ar 6 Meter Wies in Neuwiesen, neben Ambros Meier und Konrad Saurer;
15. Fl.B.Nr. 915. 2 Ar 58 Meter Acker am vordern Lindenberg, neben Georg Holder und Georg Meier;
16. Fl.B.Nr. 1008. 25 Ar Acker auf dem obern Scheibenbuck, neben Franz Josef Maier und Konrad Saurer;
17. Fl.B.Nr. 222. 14 Ar 41 Meter Wald in der Stieghalde, neben Martin Buri und Konrad Weissenberger von Degernau;
18. Fl.B.Nr. 1435. 16 Ar Acker ob der Nachtweid, neben Konrad Saurer und Sebastian Windler.

Der Eigenthumserwerb ihrer Rechtsvorfahren ist jedoch im Grundbuche nicht eingetragen. Auf Ansuchen der jetzigen Besitzer werden daher alle Jene, welche daran — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, hiemit aufgefordert, dieselben

binnen 4 Wochen

dahier anzumelden oder geltend zu machen, widrigenfalls dieselben den gegenwärtigen Besitzern gegenüber für erloschen erklärt würden.

Waldshut, den 22. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Haury.

C.533. Nr. 4541. Baden. Die Wittwe des Franz Fritsch, Susanna, geb. Peter in Sinzheim, ist im Besitze der nachverzeichneten auf der Gemarkung Sinzheim gelegenen Grundstücke:

1. Plan 1 Nr. 85.
   8 Ar 22 Meter Acker hinter der Steckenmatt, einers. Nikolaus Eisenmann, anders. Silver Ernst.
2. Plan 52 Nr. 8779.
   2 Ar 90 Meter Reben im Vogelsang, einers. Valentin Ernst, anders. Gustav Eller.
3. Plan 32 Nr. 4438.
   24 Ar 84 Meter Acker am Breitenweg, einers. Franz Walter, anderseits selbst.

Da sich bezüglich dieser Grundstücke ein Eintrag in den Grundbüchern der Gemeinde Sinzheim nicht vorfindet, so werden auf Antrag der Besitzerin und gemäß § 684 P.O. alle Diejenigen, welche an den bezeichneten Grundstücken in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, dieselben längstens

innerhalb zweier Monate

anzumelden oder geltend zu machen, widrigenfalls dieselben der Wittwe Fritsch gegenüber verloren gehen würden.

Baden, den 25. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
A. v. Rüdt.
Hall.

C.538. Nr. 3484. Staufen.

In Sachen der Gemeinde Feldkirch gegen unbekannte Dritte, Aufforderung zur Klage betr.

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 15. Februar 1876, Nr. 1461, innerhalb der anberaumten Frist keine lehenrechtliche, oder fideikommissarische Ansprüche oder dingliche Rechte an die dort bezeichneten Liegenschaften geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgeforderten der Gemeinde Feldkirch gegenüber jener Ansprüche für verlustig erklärt.

Staufen, den 29. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Zentner.

C.552. Nr. 11,716. Bruchsal.

In Sachen Remigius Göckel Eheleute in Hambrücken gegen Unbekannte, Eigenthumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 19. Januar d. J., Nr. 1553, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 27. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schütz.

C.559. Nr. 3740. Triberg. Nachdem auf diesseitiges Ausschreiben vom 15. Januar d. J., Nr. 551, Ansprüche der bezeichneten Art an die dort beschriebenen Liegenschaften des Gregor Kaltenbach von Rohrbach nicht gemacht wurden, werden solche dem Auffordernden gegenüber für verloren erklärt.

Triberg, den 29. April 1676.

Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.
Wolpert.

C.526. Nr. 3793. Wolfach. Nachdem auf das Ausschreiben vom 16. März d. J., Nr. 2528, keine Ansprüche Dritter an die daselbst beschriebenen Liegenschaften angemeldet wurden, so werden solche der aufforderungsklägerischen Pfarr- und Meßmerpfründe Schenkenzell-Bergzell, vertreten durch die kath. Stiftungskommission daselbst, gegenüber für verloren erklärt.

Wolfach, den 29. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
H. Kohlunt.

C.473. Nr. 5841. Engen. Die Erben des am 7. Oktober v. J. verstorbenen Josef Mang von Weil besitzen auf den Gemarkungen Weil und Watterdingen die nachverzeichneten Liegenschaften:

I. Gemarkung Weil.

1.

1 Brtl. 8 Rth. Garten hinter der Kirche, neben Mathä Schoch und der Straße.

2.

16 Rth. Hanfland im Heiligenwiesle, neben sich selbst und Jakob Schoch Erben.

3.

92 Rth. Hanfland im Heiligenwiesle, neben sich selbst und Blasius Meßmer.

4.

2 Brtl. Acker in Heuäcker, neben Benedikt Maier und dem Graben.

5.

2 Brtl. 32 Rth. Acker allda, neben David Meßmer und Franz Gräble von Watterdingen.

6.

1 Mrg. 1 Brtl. Acker in Besenäcker, neben Martin Frank und Zachäus Frank Erben.

7.

3 Brtl. Acker in der Breiten, neben Sylvester Wesle Erben und Sigmund Feucht Erben.

8.

2 Brtl. Acker in krummen Aegerten, neben Blasius Meßmer und Martin Meßmer.

9.

3 Brtl. Acker in Wilwiesäcker, neben Andr. Feucht und Gregor Merk.

10.

1 Brtl. Acker im Oberreichenhard, neben Benedikt Meier und Martin Münch.

11.

2 Brtl. Acker allda, neben Konrad und Johann Meßmer.

12.

1 Brtl. 32 Rth. Acker im Oberreichenhard, neben Pius Frank und Jakob Meßmer Eben.

13.

2 Brtl. Acker im Oberreichenhard, neben Martin Frank und Gregor Wesle.

14.

3 Brtl. Acker in Steigäcker, neben dem Bord und Andreas Feucht.

15.

1 Brtl. 32 Rth. Acker allda, neben dem Wald und Martin Nägele.

16.

16 Rth. Acker in Gemeinenwiesen, neben Benedikt Maier und Bernhard Feucht.

17.

1 Brtl. 32 Rth. Acker im Greut, neben Mathä Feucht und Christian Merk Erben.

18.

2 Brtl. 16 Rth. Acker allda, neben Mathias und Jakob Feucht.

19.

1 Mrg. Acker im Greut, neben dem Bord und dem Aufstößer.

20.

1 Brtl. 36 Rth. Acker allda, neben Jakob Feucht und Konrad Meßmer Wittwe.

21.

1 Brtl. Acker in der Breiten, neben Konrad Meßmer Wittwe und Benedikt Maier.

22.

1 Brtl. Acker am Himmelbuck, neben Konrad Meßmer und Konrad Feucht.

23.

2 Brtl. Acker vor Krislen, neben sich selbst und Gregor Wesle.

24.

1 Brtl. 32 Rth. Acker vor Krislen, neben David Meßmer und Barth. Frank Erben.

25.

3 Brtl. Acker vor Krislen, neben Zachäus Merk und Jakob Nägele.

26.

2 Brtl. Acker ob Westlen, neben Blasius Meßmer und Kleophas Maier.

27.

32 Rth. Acker in Hohenrain, neben Benedikt Feucht und Joh. Bapt. Feucht.

28.

1 Brtl. Acker im Breitenfeld, neben Konrad Meßmer Wittwe und Jakob Meßmer Erben.

29.

2 Brtl. Acker allda, neben Jakob Feucht und Martin Meßmer.

30.

2 Brtl. Acker im Fuchsloch, neben Benedikt Maier und Gewann Reichenhard.

31.

1 Brtl. Acker im Fuchsloch, neben Konrad Meßmer Wittwe u. Matthäus Schoch.

32.

2 Brtl. Acker allda, neben Marzell Meßmer und Christian Merk Erben.

33.

2 Brtl. Acker in Mehläcker, neben Andreas Feucht und Matthäus Schoch.

34.

1 Brtl. Acker unter Hohren, neben Sebastian Merk und Josef Fluck.

35.

1 Mrg. 1 Brtl. Acker in Wolfäcker, neben Jakob Nägele und dem Bord.

36.

1 Brtl. 16 Rth. Acker auf dem Dilenholz, neben Benedikt Maier und dem Hag.

37.

1 Brtl. 16 Rth. Acker hinter Döllen in Dammwies, neben Wendelin Zimmermann und Blasius Dürr.

38.

1 Brtl. Acker allda, neben Gregor Wesle und Bonifaz Meßmer Erben.

39.

3 Brtl. Acker allda, neben Karl Nägele und Bernhard Feucht.

40.

32 Rth. Acker vor dem Buchenholz, neben Valentin Feucht und Bernhard Feucht.

41.

2 Mrg. 2 Brtl. 48 Rth. Acker in Doblen, neben Matthäus Schoch und Sylvester Wesle Erben.

42.

2 Brtg. Acker allda, neben Benedikt Maier und Sylvester Wesle Erben.

43.

2 Brtl. 43 Rth. Acker auf der Moosreuthe, neben Bonifaz Meßmer Erben und Aufstößer.

44.

1 Brtl. Wiesen in Stefenswies, neben Joh. Meßmer, Schreiner, und Konrad Feucht.

45.

48 Rth. Wies ob dem Gärtle, neben Zachäus Merk und Jakob Feucht.

46.

2 Brtl. 32 Rth. Wies in Stocken, neben Blasius Meßmer und Benedikt Maier.

46½.

2 Brtl. 32 Rth. Wies in Stocken, neben Martin Meßmer und sich selbst.

47.

1 Brtl. Wies allda, neben Martin Meßmer und Matthäus Maier.

48.

51 Rth. Wies in Hubwies, neben Blasius Meßmer beiderseits.

49.

2 Brtl. Wies in Wiedwiesen, neben Benedikt Feucht und Sylvester Wesle Erben.

50.

1 Brtl. 16 Rth. Wies in Jochhalden, neben Michael Feucht und Bernhard Feucht.

51.

1 Brtl. Wies in Jochhalden, neben Sebastian Merk und Blasius Meßmer.

52.

212 Rth. Wald in der Reuthe, neben Blasius und Meinrad Meßmer.

53.

179 Rth. Wald in Großthennen, neben dem Bach und Blasius Dürr jung.

54.

89 Rth. Wald im Glend, gemeinschaftlich mit Martin Meßmer, Agatha und Michael Feucht, Jedes je ¼.

55.

17 Rth. Wald im Glend, neben Sebastian Merk und David Meßmer.

56.

45 Rth. Wald im Schwarzhölzle, neben Zachäus Frank Erben und Mathä Schoch.

57.

45 Rth. Wald allda, neben Jakob Feucht und den Aeckern.

58.

1 Brtl. Wald allda, hievon ⅔, und Augustin Meßmer Erben ⅓.

59.

89 Rth. Wald allda, neben Jakob Feucht und Benedikt Maier.

II. Gemarkung Watterdingen.

1.

3 Brtl. 12 Rth. Acker im Weilerfeld, neben Josef Meßmer und Josef Rutz.

Wegen Mangels an Erwerbsurkunden verweigern die betreffenden Gemeinderäthe den Eintrag und die Gewähr dieser Liegenschaften.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an dieselben dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche im Verhältniß zum neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger verloren gehen.

Engen, den 20. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Knörzer.

Oeftering.

C.500. Nr. 4509. Breisach.

J. S. der Ehefrau des Gregor Klingenmaier, Florentina, geb. Fürderer von Oberbergen, gegen unbekannte Dritte, Aufforderung zur Klage betr.

Beschluß.

Oeffentliche Aufforderung.

Klägerin besitzt auf Ableben ihres ersten Ehemanns, Alois Stoker von Oberbergen vom Jahre 1836 auf dortiger Gemarkung folgende Lingenschaften:

2 Mannshauet Reben in der Roggenhalden, neben Ferdinand Haumesser und sich selbst.

2 Mannshauet Reben im obern Leh, neben Pfarrgut und Aloys Schneider.

3 Mannshauet Reben in der Vorkinzig, neben Rebpfad und Wilhelm Schill.

2 Mannshauet Matten im Hessenthal, neben Desiderius Brunner und Konrad Schneider.

2 Mannshauet Wald im Herrenthal, neben Wilhelm Schill und sich selbst.

2 Mannshauet Wald im Altenbuch, neben Johann Schill und sich selbst.

Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuch ist es ungewiß, ob Personen vorhanden sind, welche persönliche oder dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche in Bezug auf diese Liegenschaften machen können oder wollen, und es werden auf klägerischen Antrag alle diese Personen aufgefordert, ihre Ansprüche

binnen 2 Monaten

hier geltend zu machen, widrigenfalls solche der neuen Erwerberin gegenüber verloren gehen.

Breisach, den 15. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Mößner.

Gauten.

C.603 Nr. 13,785. Karlsruhe. Gegen Gärtner Friedrich Kistner von hier ist Gant erkannt, und zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 24. Mai l. J.,
Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeiden des Ausschlusses, schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Karlsruhe, den 1. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Eisen.

C.555. Nr. 4726. Mosbach. Gegen Kaufmann Eugen Rudolf Fischer von Mosbach haben wir die Handelsgant erkannt, und es wird nunmehr Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren anberaumt auf

Mittwoch den 24. Mai d. J.,
Vormittags ½10 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es sollen in Bezug auf Vergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Mosbach, den 21. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Rüttinger.

C.568. Nr. 12,945. Pforzheim.

Die Gant gegen Kaufmann Jul. Humbert dahier betr.

Beschluß.

Zu Gunsten der Gantmasse wird Arrest gelegt auf die Forderungsbeträge derselben und den Schuldnern bei Vermeidung doppelter Zahlung aufgegeben, bis auf weitere diesseitige Verfügung an Niemanden Zahlung zu leisten, als an den provis. Massepfleger Rechnungssteller Kramer dahier.

Pforzheim, den 2. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Dorner.

C.594. Nr. 12,696. Pforzheim.

Die Gant gegen Wirthschaftspächter Georg Jakob Hagmann dahier betr.

1) Ausschlußerkenntniß. Alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom Heutigen anmeldeten, werden von der Masse ausgeschlossen.

2) Die Ehefrau des Gantmanns, Karoline Rosine, geb. Nestlen, von Freudenstadt, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Pforzheim, den 28. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Dorner.

C.546. Nr. 5609. Stockach.

J. S.

mehrerer Gläubiger

gegen

die Gantmasse des Johann Nepomuk Meister von Stockach,

Forderung u. Vorzugsrecht betr.

Beschluß.

Ergeht

Ausschlußerkenntniß.

Werden alle bis heute nicht angemeldeten Forderungen hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Stockach, den 26. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Jäckle.

C.540. Nr. 13,403. Freiburg.

Die Gant gegen Agent Joseph Eble von Freiburg betr.

Es seie die Gant wegen Mangels an vertheilbarem Massevermögen einzustellen.

Freiburg, den 28. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Graeff.

C.554. Nr. 4443. Mosbach.

Die Handelsgant gegen Kaufmann Eugen Rudolf Fischer von Mosbach betr.

Beschluß.

Wird auf die Ausstände des Gantschuldners Beschlag gelegt und den Schuldnern desselben aufgegeben, bei Vermeiden nochmaliger Zahlung nur an den provisorischen Massepfleger Heinrich Strohauer hier Zahlung zu leisten.

Mosbach, den 21. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Rüttinger.

Vermögensabsonderungen.

C.587. Nr. 1363. Mosbach. Die Ehefrau des Johann Adam Heinrich von Breitenbronn, Friederike, geb. Stech, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung ist auf die öffentliche Gerichtssitzung vom

Dienstag den 6. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

angeordnet; was zur Kenntnißnahme der Gläubiger hiermit bekannt gemacht wird.

Mosbach, den 1. Mai 1876.

Großh. bad. Kreisgericht, Civil-Kammer I.

Nicolai.

Bechtold.

Verschollenheitsverfahren.

C.506. Nr. 7549. Waldshut. Küfer Josef Brand von Lottstetten soll im Jahre 1854 nach Amerika ausgewandert und sein Aufenthaltsort daselbst unbekannt sein, weil er seither keine Nachricht von sich gegeben habe.

Auf Antrag seiner einzig noch lebenden Tochter und Erbin Maria Brand wird derselbe aufgefordert, sich

binnen Jahresfrist

dahier zu melden oder von sich Nachricht zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt und seine Tochter Maria Brand in den fürsorglichen Besitz seines in 1578 fl. 46 kr. bestehenden Vermögens eingewiesen würde.

Waldshut, den 26. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Haury.

C. 504. Nr. 3849. Ettlingen. Karl Reichert von Malsch, welcher sich im Jahre 1870 von Malsch entfernt und seit dieser Zeit keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, wird auf Antrag seiner Verwandten: Gertrude, Konrad, Isidor und Josefine Reichert aufgefordert,

binnen einem Jahre

Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen den genannten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Ettlingen, den 18. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Lederle.

C.484. Nr. 2379. Waldkirch. Die Verschollenheitserklärung des Soldaten Nikolaus Holzer von Prechthal betr. Beschluß. Nachdem Soldat Nikolaus Holzer von Prechthal auf unsere Aufforderung vom 14. Februar v. J., Nr. 793, keine Nachricht von sich gegeben, wird derselbe nunmehr für verschollen erklärt.

Waldkirch, den 20. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Speri.

C.499. Nr. 2380. Waldkirch. Die Verschollenheitserklärung des Maurers Michael Ruf von Unterbiederbach betr. Beschluß. Nachdem Maurer Michael Ruf von Unterbiederbach auf unsere Aufforderung vom 12. März v. J., Nr. 1292, keine Nachricht von sich gegeben, wird derselbe hiermit als verschollen erklärt.

Waldkirch, den 20. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Speri.

C.492. Nr. 11,411. Bruchsal. Christian Krempel von Hambrücken wird, da auf die diesseitige Aufforderung vom 2. April d. J. keine Nachricht eintraf, für verschollen erklärt und sein Vermögen den muthmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben.

Bruchsal, den 25. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

E. v. Stockhorn.

C.493. Nr. 4048. Ettlingen. Julius Herr von Mörsch wird, nachdem er auf die diesseitige Aufforderung vom 9. März 1875, Nr. 1722, keine Nachricht von sich gegeben hat, für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Erbberechtigten in fürsorglichen Besitz gegeben.

Ettlingen, den 19. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Lederle.

C.494. Nr. 2109. Oberkirch. Da Leo Bohnert von Haslach innerhalb Jahresfrist nicht gemäß der Aufforderung vom 19. April 1875, Nr. 1789, Nachricht von sich gegeben hat, wird derselbe hiemit für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen muthmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben.

Oberkirch, den 27. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Weisser.

Entmündigungen.

C.483. Nr. 2863. Neustadt.

Die Entmündigung des Heinrich Böhrenbach von Neustadt betr.

Beschluß.

Heinrich Böhrenbach von Neustadt wurde im Sinne des L.R.S. 489 entmündigt und Wilhelm Zugschwerdt, Uhrenmacher allda, zu seinem Vormund ernannt.

Neustadt, den 25. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Armbruster.

C.547. Nr 4743. Radolfzell. Durch diesseitiges Erkenntniß vom 6. d. M., Nr. 4015, wurde:

I. an die Stelle des bisherigen Vormunds des bereits entmündigten Dominikus Jäck von Ueberlingen am Ried, Namens Philipp Moser, Landwirth Peter Koch als Vormund aufgestellt.

II. Donat Jäck von dort wegen Gemüthsschwäche im Sinne des L.R.S. 489 entmündigt und ihm als Vormund Landwirth Peter Koch von Ueberlingen bestellt.

III. Thekla Jäck, geb. Jäger von dort, im I Grad entmündigt und ihr derselbe Peter Koch als Beistand zur Seite gegeben.

Radolfzell, den 27. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Braun.

Wankel.

C.463. Nr. 4838. Müllheim. Johannes Sütterlin der obere in Feldberg wurde durch diesseitiges Erkenntniß vom 8. Februar d. J. im Sinne von L.R.S. 499 verbeistandet. Zu seinem Beistande wurde Kaufmann Friedrich Reif in Feldberg ernannt, ohne dessen Mitwirkung er für die Zukunft die in der genannten Gesetzesstelle bezeichneten Rechtsgeschäfte nicht mehr vornehmen darf.

Müllheim, den 20. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Buchenberger.

Damm.

C.495. Nr. 14,665. Heidelberg.

Beschluß.

Durch Erkenntniß vom 28. März d. J., Nr. 12,640, wurde Christian Schwarz von hier wegen Verschwendung für mundtodt erklärt; zu dessen Beistand ist Bäcker F. Neuer von hier ernannt.

Heidelberg, den 21. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Christ.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

C.605. Nr. 1211. Freiburg.

J. A. S.

gegen

Anton Mutter von Wyhlen

wegen Körperverletzung.

Dem an unbekannten Orten abwesenden Anton Mutter von Wyhlen wird eröffnet, daß zur Verhandlung über den von ihm gegen das Urtheil des Großh. Amtsgerichts Lörrach vom 28. Februar d. J. angemeldeten Rekurs Tagfahrt auf

Samstag den 13. Mai d. J.,
früh 8 Uhr,

anberaumt wird, wozu der Rekurrent mit dem Anfügen vorgeladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens der Rekurs für aufgegeben gelte.

Freiburg, den 29. April 1876.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht,
Rekurskammer.

Wilhelmi.

Dürr.

C.588. Nr. 4429. Ettenheim.

Beschluß.

Der flüchtige Moses Bollag von Ober-Endingen im Kanton Aargau ist angeschuldigt, seinem Dienstherrn Gustav Grumbacher von Rust 900 Mark unterschlagen zu haben, und wird aufgefordert, sich

binnen 14 Tagen

hier zu stellen, widrigens nach dem Ergebniß der Untersuchung das Erkenntniß werde gefällt werden.

Ettenheim, den 2. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Schrempp.

Nuß.

C.607. Nr. 4798. Billingen. Wir nehmen unser Fahndungsausschreiben vom 26. April d. J., Nr. 4460 (Karlsruher Zeitung Nr. 103), zurück, da Joh. Michael Hummel von Ehningen dahier eingeliefert wurde.

Billingen, den 3. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Krauß.

Urtheilsverkündungen.

C.573. Nr. 2059. Oberkirch. Wehrmann August Maier von Ulm wurde in heutiger Hauptverhandlung wegen unerlaubten Auswanderns in eine Strafe von 60 M., sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens und Vollzugs verurtheilt.

Oberkirch, den 25. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Weisser.

W. Kohler.

Verm. Bekanntmachungen.

B.579. Müllheim.

Steigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Gustav Schmidt, Maurer in Badenweiler, nachverzeichnete Liegenschaften am

Donnerstag den 18. Mai d. J.,
Mittags 2½ Uhr,

auf dem Rathhaus in Badenweiler öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

Eine zweistöckige Behausung in Badenweiler, neben dem Kirchgäßle, mit Scheuer, Stallung und Hofraum, nebst ungefähr 16 Ruthen Gemüsegarten, neben dem Haus u. sonstiger liegenschaftlicher Zugehör,

tax. 10,300 Mk.

Müllheim, den 8. April 1876.

Der Gr. Notar als Vollstreckungsbeamter:

Ad. Wingler.

B.583. Lörrach.

Steigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden den Wilhelm Rösch Eheleuten von Schiltach, z. Zt. in Colmar, am

Mittwoch den 24. Mai d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
im Rathhaus in Stetten

die unten verzeichneten Liegenschaften öffentlich versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder mehr erlöst wird.

Gemarkung Stetten.

1.

Ein von Stein erbautes zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller, Scheuer, Stallung, Haus- und Hofplatz, mit Pumpbrunnen, Haus Nr. 118 (neue Nr. 128), an der Baselstraße.

Ferner 1 Viertel 39 Ruthen an das Haus grenzendes Acker- und Gartenland, neben Martin Albiez.

Anschlag . . .	15,400 M.
Sa.	15,400 M.

Lörrach, den 21. April 1876.

Der Großh. Notar

Huber.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.